

Zur Verpflichtung eines Ehegatten zur Zustimmung zu gemeinsamer Einkommensteuerveranlagung

§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB

BGH, Urt. v. 12. 6. 2002 – XII ZR 288/00 –
(OLG Dresden, LG Leipzig)

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte verpflichtet ist, dem Antrag des anderen auf gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn in dem betreffenden Veranlagungszeitraum die eheliche Lebensgemeinschaft noch bestand und die Ehegatten in die Steuerklassen III/V eingereiht waren.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2002, 1024 und in FPR 2002, 442; eine Anmerkung von *Bergschneider* findet sich in FamRZ 2002, 1181.

Zur Frage, ob bei einer Klage auf Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung im Zivilprozess zu prüfen ist, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist beim BGH das Verfahren – XII ZR 128/02 – anhängig (Revision gegen OLG Oldenburg OLG 2002, 166 = FuR 2002, 380).

Zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Art. 6 Abs. 2 GG, § 138 BGB

BGH, Beschl. v. 16. 1. 2002 – XII ZR 171/00 –
(OLG München, LG München I)

Überprüfung eines Auseinandersetzungsvertrages unter den Gesichtspunkten der (verneinten) Sittenwidrigkeit und der (nicht feststellbaren) Gefährdung des Kindeswohls.

(Leitsatz der Redaktion)

Die Revision der Bekl gegen das Urt. des 23. Zivilsenats des OLG München vom 24. 3. 2000 wird nicht angenommen.

Die Bekl trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 58.544,45 EUR.

Gründe: Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO a.F. in der Auslegung des Beschl. des BVerfG vom 11. 6. 1980 – 1 PBvU 1/79 – BVerfGE 54, 277).

Gegen die Feststellung des OLG, die gegenseitigen Rechte und Pflichten stünden in einem nicht unausgewogenen Verhältnis zueinander, bestehen zwar rechtliche Bedenken, da die Parteien die Werthaltigkeit der einzelnen Rechte und Pflichten weitgehend nicht dargelegt haben und sich deshalb die Annahme verbietet, die Rechte und Pflichten seien ausgewogen geregelt.

Das Berufungsgericht durfte indessen auf Grund des ihm unterbreiteten Tatsachenstoffes die Sittenwidrigkeit des Auseinandersetzungsvertrages verneinen. Die Bekl hat die Unausgewogenheit des Vertrages ausschließlich damit begründet, dass sie für die Übertragung ihres Miteigentumsanteils keine angemessene Gegenleistung bekommen habe. Damit kann sie keinen Erfolg haben. Sie hat den Wert ihres Anteils im Berufungsverfahren mit 175.000 DM angegeben und geltend gemacht, dass sie lediglich 25.000 DM als Zugewinnausgleich erhalten habe. Sie hat dabei nicht beachtet,

dass sie der Kl von den auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten in Höhe von unstreitig 230.000 DM freigestellt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihr die Freistellung mindestens in Höhe von 115.000 DM zugute gekommen ist. Damit lag kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor.

Weitere Gründe für eine Unausgewogenheit hat die Bekl nicht vorgetragen. Dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs zu ihren Lasten erfolgt sei, hat die Bekl nicht geltend gemacht. Da ihr der Kl zwei Lebensversicherungen im Wert von ca. 36.000 DM und ca. 48.000 DM zur Zeit des Vertragsabschlusses übertragen und sich verpflichtet hat, die Beiträge zu beiden Versicherungen bis zur Fälligkeit im Jahre 2008 beziehungsweise 2011 weiter zu zahlen, lag eine Benachteiligung auch nicht nahe. Die Bekl hat sich auch nicht darauf berufen, dass ihr Unterhaltsanspruch durch die Überlassung der Wohnung nicht abgedeckt gewesen sei. Da sie ihre Einkommensverhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses nicht dargelegt hat, hatte das Berufungsgericht keinen Grund zur Überprüfung der Unterhaltsregelung auf eine Benachteiligung.

Allerdings hat das BVerfG entschieden (Urt. vom 6. 2. 2001 – 1 BvR 12/92 – NJW 2000, 957, 961*), dass die Freistellung des nicht betreuenden Elternteils von Kindesunterhalt durch den betreuenden gegen Art. 6 Abs. 2 GG verstoßen kann. Führt die Vereinbarung der Eltern dazu, dass der betreuende Elternteil im Falle der Scheidung wegen der Übernahme der Kindesunterhaltslasten vom anderen Elternteil seinen Unterhalt und den des Kindes nicht mehr durch Einkünfte decken oder aus Vermögen bestreiten kann, beeinträchtigt dies die Lebensumstände des Kindes in einer der Elternverantwortung zuwiderlaufenden Weise.

Der vom BVerfG entschiedene Fall ist indes mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Dort hatte die Frau auf jeglichen Unterhalt verzichtet und der Mann sich lediglich zur Zahlung eines Unterhalts von monatlich 150 DM für das Kind verpflichtet; von allen weiter gehenden Unterhaltsansprüchen des zu erwartenden Kindes hatte die Frau den Mann freigestellt, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Im vorliegenden Fall hatte die Bekl auf Unterhalt verzichtet und den Kl von Unterhaltsansprüchen des Kindes freigestellt, solange dieser ihr die – bisher gemeinsam benutzte – Wohnung überließ. Der Wohnwert betrug 1.700 DM im Monat. Darüber hinaus hatte die Bekl (IV. 11. des Vertrages) das gemeinsame Geschäft erhalten. Die Erträge hieraus standen ihr sofort zu. Unter diesen Umständen hatte das OLG keinen Anlass, ohne jeden Vortrag der Bekl von Amts wegen zu ermitteln, ob der Abschluss des Vertrages wegen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bekl zu einer Gefährdung des Kindeswohls führte.

■ **Anmerkung:** I. Die kurze Entscheidung des BGH vom 16. 1. 2002 (XII ZR 171/00) ist im Ergebnis zutreffend. Die Revision der geschiedenen Ehefrau gegen das Urteil des OLG München ist zu Recht nicht angenommen worden. Der BGH weist darauf hin, dass vor allem derjenige, der bei einem umfassenden Vertrag über die Ehescheidungsfolgen ein unausgewogenes Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten rügt, verpflichtet ist, die Werthaltigkeit der einzelnen Rechte und Pflichten detailliert darzulegen, um die Gerichte überhaupt in die Lage zu versetzen, die Frage der Ausgewogenheit zu prüfen.

Soweit man einen Sachverhalt der Entscheidung überhaupt entnehmen kann, ist die Übertragung des Miteigentumsanteils an einer Immobilie grundsätzlich auch insofern möglich, als nicht nur ein Teilbetrag von 25.000 DM gezahlt wird, sondern darüber hinaus auch die Freistellung von Verbindlichkeiten in Höhe von immerhin 230.000 DM erfolgt

* Richtig: NJW 2001. Weitere Fundstellen: FF 2001, 59; FamRZ 2001, 343; FuR 2001, 163; MDR 2001, 392.

ist. Der BGH meint, dass dann kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung mehr gegeben ist. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs sei durch zwei Lebensversicherungen zu Gunsten der Beklagten in Höhe von immerhin insgesamt 84.000 DM erfolgt. Auch die Regelung der Unterhaltsfrage ist nicht unausgewogen, wenn die Beklagte in der von ihr bisher gemeinsam genutzten Wohnung verbleibt, der Wohnwert im Monat 1.700 DM ausmacht und sie darüber hinaus auch noch das gemeinsame Geschäft erhält, deren Erträge sie vereinnahmen kann. Auch hier scheinen aber das OLG München wie auch der BGH keine Möglichkeit der Überprüfung der Unterhaltsregelung gesehen zu haben, weil die Einkommensverhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses gar nicht dargelegt waren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Entscheidung des OLG Brandenburg (NJW-RR 2002/578) zu verweisen. Das OLG hat die in einer notariellen Trennungs- und Scheidungsvereinbarung enthaltene Regelung eines Unterhaltsbetrages von 1.745,74 DM monatlich, „der ... als vereinbarter Mindestunterhalt auch für den Fall, dass die Einkommensverhältnisse des Ehemannes sich ändern“, gilt, bezüglich des Anspruchs der Ehefrau auf Trennungsunterhalt nicht gegen die guten Sitten verstoßen, da die Tatsache, dass eine Verpflichtung das Leistungsvermögen des Schuldners überfordert, nicht ohne weiteres ein Grund i. S. v. § 138 Abs. 1 BGB ist; das OLG hat an dem Inhalt der Vereinbarung auch keine Bedenken im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen (FF 2001/59 = FamRZ 2001, 343) gesehen. Der Ehemann ist daher trotz einer infolge Änderung der Steuerklasse eingetretenen Verringerung seines Nettoeinkommens um etwa 2.500 DM monatlich zur Zahlung von Trennungsunterhalt in Höhe des als Mindestunterhalt vereinbarten Unterhaltsbetrages verpflichtet geblieben.

II. Zu berichten ist ferner noch über den Ausgang des Verfahrens vor dem OLG Naumburg, das in Heft 2 mitgeteilt wurde (vgl. OLG Naumburg, m. Anm. *Bergschneider*, FF 2002, 69 f.).

In diesem Verfahren hatte die Ehefrau erfolgreich Prozesskostenhilfe für den Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung von Zugewinnausgleich durchsetzen können, obwohl in einer vorangegangenen Ehescheidungsfolgenvereinbarung die Parteien Gütertrennung vereinbart hatten und die Antragsgegnerin lediglich gegen Zahlung von 10.000 DM auf weiter bestehenden Zugewinnausgleich verzichtet hatte.

Aufgrund der PKH-Entscheidung hat das zuständige Familiengericht Naumburg den Ehemann zur Auskunft verurteilt, dann allerdings ist zur Überraschung der Verfahrensbeteiligten der Antrag auf Ehescheidung zurückgenommen worden. Die Parteien haben sich inzwischen versöhnt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Senat, unter Vorsitz von *Dr. Friederici*, mit einer derart eheerhaltenden Folge seines PKH-Beschlusses nicht gerechnet hatte. Er ist dann wegen einer Kostenentscheidung noch einmal mit der Sache befasst gewesen, die nachfolgend abgedruckt wird.

Mit dem Abschluss des Verfahrens ist allerdings nicht geregelt, was mit dem Scheidungsfolgenvertrag erfolgt. Dieser schwebt wie ein Damoklesschwert über den Parteien. Er ist natürlich nach wie vor nicht aus der Welt (vgl. im Übrigen zu dieser Problematik der Inhaltskontrolle von Eheverträgen: BVerfG, FF 2001, 59 m. Anm. *Büttner* = FamRZ 2001, 343 m. Anm. *Schwab* = MDR 2001, 392 m. Anm. *Grziwotz*; s. dazu auch *Grziwotz*, FF 2001, 41 sowie *Dauner-Lieb*, AcP 201/(2001), 295 und BVerfG, FF 2001, 128 f. m. Anm. *Dauner-Lieb* und *Bergschneider*, Zur Inhaltskontrolle bei Eheverträgen – Das Urteil des BVerfG 6. 2. 2001 und seine Konsequenzen für die Praxis, FamRZ 2001, 1337 und *Brambring*, in: *Schnitzler*, MAH 2002, § 25 Rn. 20).

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Beschluss des OLG Naumburg vom 8. 6. 2002 – 8 UF 80/02:

Das Verfahren ist beendet auf Grund Rücknahme des Scheidungsantrages. Das Teil-Urteil vom 22. 2. 2002 des AG Naumburg, Az.: F 179/99, ist gegenstandslos. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Wert der Berufung: 50 EUR.

Gründe: In dem Scheidungsverbundverfahren wurde der ASt auf Antrag der AGg zur Auskunft über sein Endvermögen im Rahmen des Verbundantrages zum Zugewinn verurteilt. Ausgehend von der Rechtsauffassung, dass die Rücknahme des Scheidungsantrages mit Schriftsatz vom 8. 4. 2002 mangels Zustimmung der AGg nicht wirksam sei, hat der ASt gegen das Teil-Auskunftsurteil Berufung eingelegt. Der Senat hat den Rücknahmeschriftsatz dem Prozessbevollmächtigten der Ehefrau förmlich zugestellt und auf § 269 Abs. 2 ZPO i. d. F. seit 1. 1. 2002 ausdrücklich hingewiesen.

Ein Widerspruch der AGg ist binnen der gesetzlichen Frist des § 269 Abs. 2 ZPO nicht erfolgt. Das Scheidungsverfahren ist damit beendet, das Teilurteil vom 22. 2. 2002, das mit der Berufung angegriffen wurde, ist damit gegenstandslos.

Es kann rechtlich dahingestellt bleiben, ob in einer Ehesache die Rücknahme des Scheidungsantrages der Zustimmung des Gegners nach Antragstellung bedarf – zu dieser Ansicht neigt der Senat, da grundsätzlich eheerhaltende Tatsachen stets zu berücksichtigen sind – oder nicht, denn nach förmlicher Zustellung der Rücknahme hat der Prozessbevollmächtigte nicht binnen einer Frist von zwei Wochen der Rücknahme widersprochen (§ 269 Abs. 2 ZPO i. d. F. ab 1. 1. 2002).

Über die Kosten war nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu entscheiden. Der Wert der eingelegten Berufung war mit 50 EUR zu bemessen, da der Auskunftspflichtige gegen das Teil-Urteil Rechtsmittel eingelegt hat und insoweit nur der bei ihm anfallende Aufwand anzusetzen ist, den der Senat auf nicht mehr als 50 EUR schätzt.

Zur Auslegung einer Abfindungsvereinbarung über nachehelichen Unterhalt; zur Aufrechnung gegen Unterhaltsabfindungsansprüche

BGH, Ur. v. 29. 5. 2002 – XII ZR 263/00 –
(OLG Frankfurt, AG Langen)

Tatbestand: Die Parteien streiten um Abfindung für nachehelichen Unterhalt. Die Parteien waren zwei Mal miteinander verheiratet; beide Ehen sind geschieden.

Nach Scheidung ihrer ersten Ehe schlossen die Parteien, die weiterhin zusammenlebten, 1988 eine notariell beurkundete Vereinbarung, in der sie für den Fall „einer für dauernd erklärten Trennung“ u. a. folgende Abreden trafen: Die Parteien verpflichteten sich u. a. wechselseitig, der Verwertung eines in ihrem Miteigentum stehenden Hausgrundstücks durch gemeinsame Veräußerung zuzustimmen; der Verwertungserlös müsse „dabei jedoch zumindest den ortsgerichtlichen Schätzwert ... erreichen“. In einer als „Versorgungszusage“ überschriebenen Vertragsbestimmung verpflichtete sich der AGg, der ASt „zum Ausgleich für deren Leistungen im Rahmen der Lebensgemeinschaft ..., aber auch zum Ausgleich der noch nicht abgegoltenen Ansprüche ... auf Zugewinn aus der früheren Ehe“ 150.000 DM in monatlichen Raten von 2.000 DM zu zahlen, und zwar beginnend mit dem Monat, „der auf den Erhalt des Erlösanteils aus dem Hausverkauf folgt“. Die Parteien erklärten sich „ausdrücklich darüber einig“, dass dieser „Versorgungsanspruch nicht